

# -Amtsblatt-

## für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 26.08.2014 - Nr. 9/2014 - 22. Jahrgang



## Amtlicher Teil

### Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung S. 1

### Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 14. September 2014, findet die  
**Wahl zum Landtag Brandenburg**  
statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Prenzlau ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens zum 17.08.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

Für den Fall, dass behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahllokal abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit, bei der Wahlbehörde einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem ein barrierefreies Wahllokal des Wahlkreises 11 aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

### Barrierefreie Wahllokale sind:

WL 1	Seniorenclub „K.Stoeffen“	Prenzlau	Siedlungsstraße 36
WL 2 und 3	Jugendgästehaus „Uckerwelle“	Prenzlau	Brüssower Allee 48 a
WL 4	Realschule „Philipp Hackert“	Prenzlau	Georg-Dreke-Ring 58
WL 6	Scherpf-Gymnasium, Teil II (ehem. LAGA-Blumenhalle)	Prenzlau	Seeweg 6
WL 8	Rathaus Haus 1	Prenzlau	Am Steintor 4
WL 9	Dominikanerkloster	Prenzlau	Uckerwiek 813
WL 12	Kita „Geschwister Scholl“	Prenzlau	Mauerstraße 8
WL 15	Gesamtschule „C.-F. Grabow“	Prenzlau	Berliner Straße 29
WL 21	Gemeindezentrum	OT Klinkow	Am Quillow 42 a

WL 22	Gemeindezentrum	OT Schönwerder	Dorfstraße 39 a
WL 23	Gemeindezentrum	OT Seelübbe	Am Seelübbe See 46

In den Wahlbezirken 4 (Realschule „Philipp Hackert“) und 13 (Pestalozzi-Grundschule) wird gemäß § 49 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes durch den Landeswahlleiter eine repräsentative Wahlstatistik angeordnet.

Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wähler zu entnehmen sind.

Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.

3. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr  
im Kultur- und Plenarsaal  
des Landkreises Uckermark  
in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1,  
zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

### Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von

dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten und Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

#### 5. Die Wählerin/Der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Prenzlau, 25.08.2014  
gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

#### **Impressum**

Amtsblatt für die  
Stadt Prenzlau  
Amtlicher Teil

**Herausgeber:**  
Stadt Prenzlau  
- Der Bürgermeister -

**Anschrift:**  
Stadt Prenzlau  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau

#### **Verantwortlich:**

Herr Müller  
(Hauptamtsleiter)

**Anschrift:**  
Stadtverwaltung  
Prenzlau, Hauptamt  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau  
Tel. (0 39 84) 75 10 10

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Prenzlau  
Hauptamt  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau

#### **Bezugsbedingungen:**

kostenlose Abgabe; Das  
Amtsblatt liegt zur kos-  
tenlosen Mitnahme in  
den Auslagen der Verwal-  
tungsgebäude der Stadt  
Prenzlau, in der Stadtin-  
formation sowie in der  
Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt  
die Zustellung gegen  
Erstattung anfallender  
Versandkosten/ Zu-  
stellungskosten.

#### **Satz und Druck:**

Druckerei Nauendorf  
GmbH  
16278 Angermünde  
Gewerbegebiet  
„Oderberger Straße“,  
Nordring 16

**Telefon:**  
0 33 31 / 30 17 - 0